

Änderung des AÜG: Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei Schwellenwerten der unternehmerischen Mitbestimmung

In jüngerer Vergangenheit waren die deutschen Gerichte vermehrt mit der Frage beschäftigt, ob neben den eigenen Arbeitnehmern eines Unternehmens auch die in diesem beschäftigten Leiharbeitnehmer mitzuzählen sind, wenn es um die Berechnung mitbestimmungsrechtlicher Schwellenwerte geht. Rechtsunsicherheit herrschte für Unternehmen und Beraterschaft insbesondere hinsichtlich der Berechnung der Schwellenwerte des § 1 Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) sowie des § 1 Mitbestimmungsgesetz (MitbestG). Diese Rechtsunsicherheit wurde nunmehr durch eine Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) beseitigt.

Gemäß §§ 1, 4 DrittelbG muss bei einem Unternehmen¹ mit in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmern ein Aufsichtsrat errichtet werden, der zu einem Drittel aus Arbeitnehmervertretern bestehen. Der Aufsichtsrat eines Unternehmens², welches in der Regel mehr als 2.000 Arbeitnehmer beschäftigt, muss gemäß §§ 1, 7 MitbestG sogar paritätisch mit Vertretern der Anteilseigner sowie der Arbeitnehmer besetzt sein.

Umstritten und auch von der jüngeren Rechtsprechung noch nicht entschieden war bisher die Frage, ob bei der Berechnung dieser für die unternehmerische Mitbestimmung ganz entscheidenden Schwellenwerte auch Leiharbeitnehmer mitzuzählen seien. Diese Frage hat nun der Gesetzgeber durch einer Änderung des AÜG geklärt.

Seit 1. April 2017 sind nunmehr gemäß § 14 AÜG n. F., soweit Bestimmungen insbesondere des MitbestG oder des DrittelbG eine bestimmte Anzahl oder einen bestimmten Anteil von Arbeitnehmern voraussetzen, Leiharbeitnehmer auch im Entleiherunternehmen zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt.

¹ Das DrittelbG gilt nur für Unternehmen in der Rechtsform der AG, der KGaA, der GmbH, des VvaG sowie der Genossenschaft. Die GmbH & Co. KG sowie die SE fallen dagegen nicht in den Anwendungsbereich des DrittelbG.

² Das MitbestG gilt nur für Unternehmen in der Rechtsform der AG, der KGaA, der GmbH sowie der Genossenschaft. Die GmbH & Co. KG sowie die SE fallen dagegen nicht in den Anwendungsbereich des MitbestG. Jedoch sind Sonderregelungen für die Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG zu beachten.

Dies bedeutet, dass bei der Berechnung der Schwellenwerte von 500 bzw. 2.000 Arbeitnehmern, ab denen bei einem Unternehmen zwingend ein mitbestimmter Aufsichtsrat zu errichten ist, neben eigenen Arbeitnehmern auch Leiharbeiter, die länger als sechs Monate an das Unternehmen überlassen werden, mitzuzählen sind. Vor diesem Hintergrund sollten Unternehmen, bei denen bisher die maßgeblichen Schwellenwerte aufgrund der Zahl der eigenen Arbeitnehmer noch nicht überschritten wurden, regelmäßig überprüfen, ob sich an dieser Beurteilung infolge der zusätzlichen Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern etwas ändern könnte.

Die vorstehenden Informationen stellen weder eine individuelle rechtliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung dar und sind nicht geeignet, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.

Wir behalten uns das Recht vor, die auf dieser Website angebotenen Informationen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern oder zu aktualisieren.